

Anzeigepflicht für öffentliche Veranstaltungen

Vorschläge zur Schaffung einer bundesweit abgestimmten
Regelung auf Länderebene

Problem

Gewerbe/Ordnungsbehörden sind regelmäßig mit Veranstaltungen konfrontiert, die aus Sicht des Gefahrenabwehrrechts, des Gewerberechts aber auch weiterer Rechtsbereiche betrachtet werden müssen.

Zu betrachtenden Problemkreise sind hierbei insbesondere:

- Marktrecht (Titel IV GewO)
- Straßenverkehrsrecht (Sperrmaßnahmen, Umleitungen, Parkraum)
- Straßenrecht (Sondernutzung)
- Baurecht (fliegende Bauten)
- Einsatz von Sanitätsdiensten, Koordinierung mit Leitstellen
- Brandschutz/Rettungsdienst
- Einsatz von Sicherheits-/Ordnungsdiensten
- Koordinierung mit Polizeidienststellen
- Bewertung von Sicherheitskonzepten
- Lebensmittelrecht
- Gesundheitsschutz
- Wasserversorgung und -entsorgung
- Abfallproblematik
- Immissionsschutzrecht
- Einsatz von Pyrotechnik

Frühzeitige Informationserlangung muss gesichert sein

Um die benannten Problemkreise frühzeitig mit dem Veranstalter klären zu können, muss die Ordnungsbehörde frühzeitig über geplante Veranstaltungen informiert sein.

Dies ist derzeit jedoch vor allem von guten Willen (oder Wissen) des Veranstalters abhängig.

Probleme:

- Bis auf zwei Bundesländer (Bayern und Thüringen) bestehen keine expliziten Anzeigepflichten für öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel
- Bestehende Informationsquellen aus dem Gaststättenrecht wurden dereguliert (Gestattungen entfallen in zunehmend mehr Bundesländern)
- Informationsquellen aus dem angrenzenden Fachrecht (Straßenrecht, Straßenverkehrsrecht, Immissionsschutzrecht...) stehen nur zur Verfügung, wenn der Veranstalter die dortigen Anzeigepflichten kennt und wahrnimmt
- Veranstalter sind meist keine „wissenden“ Profis und kennen nicht die notwendigen Anzeigepflichten jedoch nicht
- Generalklauseln der Ordnungsbehördengesetze sollten/können nur im Ausnahmefall als für Veranstaltungs-“Erlaubnisse“ genutzt werden

Ziel:

- Veranstalter sollte durch die Behörde „begleitet“ werden um alle sicherheitsrelevanten Fragen klären und koordinieren zu können.

(1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.

(3) Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn

1. die nach Absatz 1 erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird,
2. es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder
3. zu einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

Zuständig nach Satz 1 Nr. 2 sind die kreisfreien Städte sowie die Landkreise.

(4) Die Erlaubnis nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich erscheint. Das Gleiche gilt, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(5) Die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder erfüllenden Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen die kreisfreien Städte oder die Landkreise, können im Einzelfall zur Gefahrenabwehr Anordnungen zur Veranstaltung öffentlicher und sonstiger Vergnügungen treffen. Reichen Anordnungen nach Satz 1 nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden.

(6) Die vorstehenden Absätze sind nicht anzuwenden, soweit bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen.

Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (Bayern)

Veranstaltung von Vergnügungen

- (1) 1Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. 2Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Vergnügungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern die Vergnügungen in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.
- (3) 1Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn
1. die nach Absatz 1 erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird,
 2. es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder
 3. zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen.
- 2Zuständig sind die Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen die Kreisverwaltungsbehörden.
- (4) 1Die Erlaubnis nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich erscheint. 2Das gleiche gilt, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- (5) 1Die Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen die Kreisverwaltungsbehörden, können zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter Anordnungen für den Einzelfall für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen und sonstiger Vergnügungen treffen. 2Reichen Anordnungen nach Satz 1 nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden.

Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (Bayern)

Veranstaltung von Vergnügungen

(6) Die Gemeinden können durch Verordnung

1. die Veranstaltung von Vergnügungen bestimmter Art von der Anzeigepflicht nach Absatz 1 oder von der Erlaubnispflicht nach Absatz 3 ausnehmen, soweit die Gemeinden nach Absatz 3 Satz 2 zuständig sind und diese Pflichten zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter nicht erforderlich erscheinen,
2. zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter die Anzeigepflicht nach Absatz 1 auf die Veranstaltung bestimmter Arten öffentlicher Vergnügungen im Sinn des Absatzes 2 erstrecken und Anforderungen an die Veranstaltung öffentlicher oder sonstiger Vergnügungen stellen,
3. zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter eine Sperrzeit für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen oder bestimmter Arten öffentlicher Vergnügungen festsetzen; in der Verordnung kann bestimmt werden, daß die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für den Einzelfall verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann.

2Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr kann durch Rechtsverordnung gleiches für das gesamte Staatsgebiet bestimmen.

(7) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet,
2. als Veranstalter einer Vergnügung die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder einer vollziehbaren Anordnung nach Absatz 5 nicht Folge leistet oder
3. einer Verordnung nach Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 oder 3 zuwiderhandelt.

Unterschiede der bestehenden landesrechtlichen Regelungen

- im bayerischen LStVG ist zusätzlich eine Verordnungsermächtigung enthalten
- Die Gemeinden können hiernach durch Verordnung bestimmte Arten von Veranstaltungen von der Anzeigepflicht oder von der Erlaubnispflicht ausnehmen

Blick nach Österreich

- Alle Bundesländer verfügen über ein eigenes Veranstaltungsgesetz
- Trotz zahlreicher Deregulierungen und Anpassungen an die EU-DLR enthält beispielsweise das [Wiener Veranstaltungsgesetz](#) zahlreiche sehr detaillierte Regelungen und Definitionen zur Anzeigepflicht

Praxisbeispiel aus Cottbus

- Veranstalter füllen auf freiwilliger Basis ein [Veranstaltungs-
Informationspaket](#) aus, das alle Informationen aus ordnungsrechtlicher (incl. fachrechtlicher) Sicht abfragt
- Ordnungsbehörde verteilt das Infopaket an alle notwendigen Stellen
- Ordnungsbehörde legt fest, ob ein [Sicherheitskonzept](#) zu erstellen ist
- Ordnungsbehörde entscheidet, ob eine Verfügung nach § 13 OBG zu erstellen ist
- Veranstalter wird „an die Hand“ genommen
- es ist geplant, im Jahr 2019 zumindest auf kommunaler Ebene eine Anzeigepflicht für öffentliche Veranstaltungen einzuführen

Zielsetzung für Deutschland

- Alle Bundesländer sollten – ungeachtet der föderalen Struktur - über eine **abgestimmte** Regelung zur Anzeige von Veranstaltungen verfügen.
- Durch diese Regelung soll erreicht werden, dass
 - die zuständige Ordnungsbehörde frühzeitig Informationen zur beabsichtigten Veranstaltung erhält
 - diese entscheiden kann, welche konkreten Maßnahmen erforderlich sind (z.B. Erstellung eines Sicherheitskonzeptes durch den Veranstalter)
 - alle noch zu beteiligenden Fachbehörden die notwendigen Informationen erlangen (Anzeigepflichten nach Fachrecht)
 - der Veranstalter „begleitet“ werden kann
- Hinsichtlich des Einsatzes von Ordnern/Sicherheitspersonal sollten einheitliche Maßstäbe hinsichtlich fachlicher Mindestanforderungen und der Frage der Zuverlässigkeit bestehen (unabhängig von der Frage, ob der Ordner/die Wachperson) bei einem Bewachungsunternehmen im Sinne des § 34a GewO oder einem anderen Arbeitgeber beschäftigt ist.

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit

René Land
Stadt Cottbus